

Hinweis „Sonderseite“ reicht nicht aus

Zeitung stellt eigenes Unternehmen ohne nötige Klarheit vor

In einer Regionalzeitung erscheint eine Sonderseite unter dem Titel „Regio Brief Logistik“. Dabei geht es um einen regionalen, privaten Logistik-Betreiber. Ein Leser der Zeitung sieht das Gebot der klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten verletzt und ruft den Deutschen Presserat an. Die Chefredaktion der Zeitung merkt an, bei der Sonderseite handele es sich um eine Verlagssonderveröffentlichung. In dieser sei ein neues Unternehmen, an dem die Zeitung beteiligt sei, vorgestellt worden. (2006)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 7 des Pressekodex definierte klare Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten verstoßen, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Nach Meinung des Beschwerdeausschusses handelt es sich bei der Veröffentlichung um Werbung für ein Unternehmen, dessen Mehrheit in der Hand der Zeitung liegt. Der Hinweis „Sonderseite“ reicht nicht aus, den Lesern zu verdeutlichen, dass sie werbliche Inhalte vor sich haben. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. (BK2-244/06c)

Aktenzeichen: BK2-244/06c

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: Missbilligung